

# Satzung

## des Turnvereins Ehrenbreitstein 1892 e. V., Koblenz

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1892 in Ehrenbreitstein gegründete Turnverein führt den Namen "Turnverein Ehrenbreitstein 1892 e.V.". Er hat seinen Sitz in Koblenz-Ehrenbreitstein und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Turnverbandes Mittelrhein e.V. und damit des Deutschen Turnerbundes, sowie des Sportbundes Rheinland e.V.. Die Mitgliedschaft in anderen Sportfachverbänden kann durch Beschluß des Vorstandes ermöglicht werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und Abhaltung entsprechender Übungsstunden.

### § 2a Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) jugendlichen Mitgliedern,
- c) Schülern und Schülerinnen,
- d) Ehrenmitgliedern.

Die Jahreshauptversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

Bei Minderjährigen sind die Unterschriften der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Diese Entscheidung ist endgültig.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 - 79 BGB.

### § 5 Aufnahmegebühr, Beiträge

Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr beschließen. Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfalle auch die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages beschließen.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise für eine bestimmte Zeit erlassen.

### § 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt unter Verlust aller Ansprüche an den Verein durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Er kann nur durch ein an die Vereinsgeschäftsführung gerichtetes Schreiben erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden: a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins, b) wenn das Mitglied sich mit 6 Monatsbeiträgen im Rückstand befindet, c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen besonders unsportlichen Verhaltens, d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der erweiterte Vorstand trifft seine Entscheidung nach Anhörung des Betroffenen in nichtöffentlicher Sitzung.

### § 7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungsleiter verstoßen,

können folgende Maßnahmen festgesetzt werden: a) Verweis, b) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.

Ein Verweis und eine Maßnahme zu b) können vom Vorstand nach § 12 verhängt werden.

### § 8 Abteilungen des Vereins

Zur Durchführung der Vereinsaufgaben bestehen für die verschiedenen Turn- und Sportarten Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle Abteilungen gegründet. Die Gründung einer Abteilung wird durch den erweiterten Vorstand beschlossen. Die Leiter der Abteilungen und die Übungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Der erweiterte Vorstand des Vereins ist berechtigt, Abteilungsleiter, die ihre Pflichten vernachlässigen, abzurufen. Durch die Aufnahme in den Verein erhält jedes Mitglied das Recht, an dem Übungs- und Wettkampfbetrieb und allen Veranstaltungen der Abteilungen sowie des Vereins teilzunehmen.

### § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

### § 10 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jedes Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen, wenn a) der erweiterte Vorstand dies beschließt, oder b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt hat.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch gesonderte Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Maßgebend für

die Frist ist das Versanddatum der gesonderten Einladung. Mit der Einberufung einer Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat folgende Punkte zu enthalten: a) Geschäftsbericht des Vorstandes, b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer, c) Entlastung des Vorstandes, d) Wahl des Vorstandes, e) Wahl der Beisitzer, f) Wahl der Kassenprüfer. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### § 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich weiterer Bestimmungen der Satzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Sie bestimmt vorbehaltlich anderer Bestimmungen der Satzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vereins oder seines die Sitzung leitenden Stellvertreters den Ausschlag. Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsführung des Vereins eingegangen sind, es sei denn, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt.

Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen nur dann geheim, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

### § 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart, dem technischen Leiter

Der Vorsitzende des Vereins oder der Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und des Kassenwartes. Diese können nur im Verhinderungsfalle durch ein anderes Vorstandsmitglied bei der Unterschriftsleistung vertreten werden. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

### § 13 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand,
- b) den Abteilungsleitern,
- c) dem stellv. Geschäftsführer, dem stellv. Kassenwart, dem stellv. technischen Leiter,
- d) den Obleuten für verschiedene Aufgaben
- e) den von der Jahreshauptversammlung gewählten Beisitzern - die nicht Mitglied des erweiterten Vorstandes a) bis c) sein sollen -
- f) dem Jugendwart

Dem erweiterten Vorstand obliegt die Durchführung und Überwachung aller Aufgaben, die mit den im Verein ausgeführten Sportarten zusammenhängen. Neben den in der Satzung ausgesprochenen Zuständigkeiten ist der erweiterte Vorstand zuständig für: a) die Bewilligung von größeren Ausgaben, b) alle Entscheidungen, bei denen die Gesamtinteressen besonders berührt werden.

Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, für ein Mitglied, das während seiner Wahlzeit ausscheidet, einen Ersatzmann zu wählen. Der erweiterte Vorstand kann für bestimmte Aufgaben (wie Vergnügungsausschuß, Bauausschuß u.a.m.) Vereinsmitglieder zu Obleuten auf Zeit oder unbestimmte Zeit berufen, die dadurch dem erweiterten Vorstand angehören.

### § 14 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins wählt eine(n) Jugendwart(in). Der/die Jugendwart(in) muß 18 Jahre alt sein.

Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

### § 15 Wahlperioden, Wählbarkeit

Die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt.

Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

### § 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn der erweiterte Vorstand dies mit einer Mehrheit von dreiviertel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

In diesen Fällen hat der Vorstand die Einberufung binnen einer Frist von vier Wochen vorzunehmen.

Die Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Soweit weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend waren, ist binnen vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

### § 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit dem Verein ist Koblenz.